

RS OGH 1992/3/24 5Ob508/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1992

Norm

UVG §6

UVG §7 Abs1

Rechtssatz

Der Ansicht, eine "Überalimentierung" müsse vermieden werden; es könne nicht Zweck des Gesetzes sein, Ausfälle bei sehr hohen Unterhaltsbeiträgen zu sichern (Knoll, Kommentar zum UVG in ÖA, RdZ 8 zu § 5 UVG), ist - hier nur für den verwandten Fall der Eigeneinkünfte - entgegenzuhalten, daß sich eine Gesetzesauslegung nicht an Extremfällen orientieren darf, "Überalimentierungen" in aller Regel schon durch die Anwendung des § 7 Abs 1 Z 1 UVG begegnet werden kann und der Unterhaltsbedarf von Minderjährigen knapp vor der Volljährigkeit in der Regel auch bei nicht gehobenen Lebensverhältnissen über der derzeitigen Grenze des § 6 Abs 1 UVG liegen wird.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 508/92

Entscheidungstext OGH 24.03.1992 5 Ob 508/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0076372

Dokumentnummer

JJR_19920324_OGH0002_0050OB00508_9200000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at